



## Ausgabe 8/2013

vom 1.3.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

## Verwertung von Patentrechten

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Steuerbegünstigung bei der Verwertung von Patentrechten

Einkünfte aus der Verwertung von Erfindungen werden unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt nur mit dem halben Einkommensteuersatz besteuert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und dafür notwendigen Voraussetzungen werden in der Folge erläutert.

### Wer ist begünstigt?

Die Begünstigung steht nur dem **Erfinder selbst** zu. Als Erfinder gilt der Urheber der Erfindung, der üblicherweise im Antrag zur Patentanmeldung genannt ist. Etwaigen Erben steht daher trotz zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge die steuerliche Begünstigung nicht zu. Beschränkt Steuerpflichtige können die Tarifbegünstigung in Anspruch nehmen.

### Was ist begünstigt?

Begünstigt sind **Erfindungen**, wobei der Begriff Erfindungen im Einkommensteuergesetz nicht geregelt ist und der Begriff daher nach dem Patentgesetz (PatentG) auszulegen ist.

Gemäß § 1 Abs 1 PatentG werden für Erfindungen, die neu sind, dh die nicht zum Stand der Technik gehören (§ 3 PatentG), und die sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und die gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt. Die solchermaßen geschützten Erfindungen sind steuerlich begünstigt.

### steuerliche Voraussetzungen

#### aufrechter Patentschutz

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist der **aufrechte Patentschutz** für eine Erfindung. Nicht patentierfähige Erfindungen (gemäß § 1 Abs 3 PatentG) können daher von vorneherein nicht zu begünstigten Einkünften führen. Auch bloße Eintragungen im Gebrauchsmusterregister beim österreichischen Patentamt stellen keinen patentrechtlichen Schutz im Sinne des § 38 EStG dar.

Die Steuerbegünstigung steht nur für jene **Veranlagungszeiträume** zu, für die der Patentschutz aufrecht ist. Maßgeblich ist daher der Zeitraum für den Lizenzzahlungen geleistet werden, nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Lizenzvertrages und auch nicht der Zeitpunkt des Zuflusses der Lizenzzahlungen.

Bei Abfindung künftiger Lizenzzahlungsansprüche muss der Patentschutz für den Zeitraum gegeben sein, in dem die Abfindungszahlung erfolgt (veräußert wird, vgl EStR Rz 7352a).

## Verwertung

Der Begriff Verwertung umfasst sowohl die **Nutzung durch Lizenzvergabe** nach § 35 PatentG als auch die **Veräußerung des Rechtes** nach § 33 Abs 2 PatentG.

## Einkunftsart

Begünstigte Einkünfte können innerhalb einer betrieblichen Einkunftsart, innerhalb der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder als sonstige Einkünfte anfallen.

**Begünstigt sind die Einkünfte**, dh Einnahmen abzüglich der zugehörigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und im außerbetrieblichen Bereich richtet sich die Zuordnung von Einnahmen und Werbungskosten nach dem Zufluss-Abflussprinzip des § 19 EStG.

## Steuersatz

Sind alle Voraussetzungen erfüllt ermäßigt sich der Steuersatz auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes.

### **eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)